

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (981 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwande der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Durch die Gesetze vom 25. Jänner, 26. August, 30. Oktober, 29. Juli und 25. Jänner 1919 wurden den autonomen Körperschaften Beitragsleistungen des Staates zu den Ausgaben für die Befoldung der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen bewilligt. Die Gleichstellung der Bezüge der Lehrpersonen mit jenen der Staatsbeamten erforderte auch im Jahre 1920 so bedeutende Summen, daß der Staat auch für das Jahr 1920 einen Beitrag zu leisten sich veranlaßt fühlt. Im Jahre 1919 betrug die Beitragsleistung 66 Millionen Kronen, sie dürfte für das Jahr 1920 mit etwa 250 Millionen Kronen angenommen werden und entspricht 30 Prozent der für den Aufwand für Gehalte und Pensionen erforderlichen Summe.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,

Obmann.

M. Pauly,

Berichterstatter.

G e s e h

vom

über

die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staat leistet zu dem sich für das Jahr 1920 in jedem Lande und in der Gemeinde Wien ergebenden Gesamtaufwand für die Bezüge der definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und der pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen einen Beitrag.

§ 2.

(1) Dieser Staatsbeitrag wird für jedes Land und die Gemeinde Wien höchstens mit drei Zehnteln jenes Betrages festgestellt, der sich aus dem für die völlige Gleichstellung der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den jeweiligen Gesamtbezügen der entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen erforderlichen Aufwand ergibt.

(2) Für den Vergleich der Gesamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den Gesamtbezügen der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen gilt folgendes Schema:

(3) Die provisorisch oder definitiv angestellten Volksschullehrpersonen mit Reise- oder Lehr-

befähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 9 Jahre der XI., von über 9 bis einschließlich 15 Jahren der X., von über 15 Jahren bis einschließlich 22 Jahren der IX., und von über 23 Jahren der VIII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die provisorisch oder definitiv angestellten Bürgerschullehrpersonen mit Lehrbefähigungszeugnis sind bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 6 Jahre der XI., von über 6 bis einschließlich 11 Jahren der X., von über 11 bis einschließlich 18 Jahren der IX., von über 18 bis einschließlich 28 Jahren der VIII. und von über 28 Jahren der VII. Rangklasse der Staatsangestellten gleichzustellen. Die nicht nach dem angeführten Schema eingereichten Lehrpersonen (Lehrersubstituten und Aushilfslehrer ohne Reifezeugnis) sind den Praktikanten der Gruppe C im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (§ 52), gleichzustellen.

(4) Beim Vergleiche der Gesamtbezüge werden alle unter welchem Titel immer gewährten Bezüge mit Ausnahme der Funktions- oder Verwendungszulagen und des Entgeltes für Überstunden und Nebenleistungen berücksichtigt.

§ 3.

Der Staatsbeitrag wird den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien flüssig gemacht. Seine Verteilung auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb jedes Landes zu dem im § 1 angeführten Gesamtaufwande beizutragen haben, hat im Verhältnis dieser Beitragsleistung stattzufinden und ist durch die Landesverwaltung vorzunehmen.

§ 4.

In den nach §§ 1 und 2 entfallenden Staatsbeitrag werden folgende Beträge eingerechnet:

1. Die nach Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz), für die Dienstbezüge der Lehrpersonen entfallenden Staatszuschüsse;
2. die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund administrativer Verfügungen voranschüßweise ausbezahlten Staatsbeiträge zu dem im § 1 angeführten Aufwand.

§ 5.

(1) Die Flüssigmachung des Beitrages erfolgt voranschüßweise monatlich im vorhinein; die erforderlichen Beträge sind von den Landesverwaltungen im Einvernehmen mit den Landeschulräten, beziehungsweise vom Wiener Magistrat anzusprechen.

(2) Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits fällig gewordenen monatlichen Teilbeträge werden zunächst um die schon vor diesem Zeitpunkt ausbezahlten und nach § 4 einzurechnenden Beträge gekürzt und mit dem verbleibenden Restbetrag zugleich mit dem nächsten fällig werdenden monatlichen Teilbetrag flüssig gemacht.

(3) Nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgt die endgültige Abrechnung zwischen dem Staat und den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien und die Ausgleichung durch Auszahlung gebührender Restbeträge und Rückerstattung von über Gebühr flüssig gemachten Beiträgen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.